

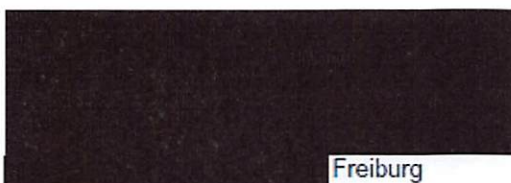
15 K 5106/24



## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



Freiburg

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Daniel Grosche,  
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/4469

gegen

Stadt Freiburg,  
- Rechtsamt -  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg

- Antragsgegnerin -

wegen Förderung der Kindertagespflege,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 15. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatlerin

am 9. Dezember 2024

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des nach § 188 VwGO gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

#### Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).